

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Erich Wesjohann Foundation gGmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Visbek.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO.

1.
Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO) und
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

Darunter fällt insbesondere die Förderung der regionalen Strukturentwicklung zur Verbesserung von Ernährung, Gesundheit und Bildung in Entwicklungsländern. Dabei werden Projekte mit allgemeinem gesundheitlichem, sozialem, bildungs- und berufsförderndem Hintergrund unterstützt, aber auch solche, die die soziale und wirtschaftliche Eigenständigkeit fördern. Die Förderung erfolgt finanziell und administrativ. Schwerpunkt der Förderung ist der Strukturaufbau zur „Hilfe zur Selbsthilfe“. Damit wird die regionale Selbstversorgung gefördert und es werden keine reinen Subventionen getätigt. Ebenso werden Projekte zur Völkerverständigung, wie Jugendaustausche, gefördert, die ein Verständnis für den Aufbau regionaler Strukturen ermöglichen. Die Projekte sind fokussiert auf Entwicklungsländer und Regionen, die eine besondere Förderung bedürfen.

2.
Der Zweck der Gesellschaft umfasst im Sinne des Förderzwecks auch Publikationen der unterstützenden Projekte.

3.
Die Gesellschaft ist selbstlos (gemeinnützig) tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

- a) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- b) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der

steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

4.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

5.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Gesellschaftsvermögen, Begünstigungsverbot

1.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Das Gesellschaftsvermögen besteht aus eigenen Mitteln (Stammkapital) und kann durch Zuwendungen der Gesellschafter oder Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

3.

Das Gesellschaftsvermögen im Sinne des Abs. 1 ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Umsetzung des Gegenstandes des Unternehmens dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 Satz 2 das Vermögen erhöhen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zum Einlagezeitpunkt zurück.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

Darauf übernimmt die Gesellschafterin EW GROUP GmbH mit Sitz in Visbek, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 200251, eine Stammeinlage (Geschäftsanteil lfd.-Nr.: 1) in Höhe von 25.000,00 €.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

1.
Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.
Der Gesellschaftsvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist per Einschreiben an alle Gesellschafter und an die Gesellschaft zu richten. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dem oder den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Anteil des kündigenden Gesellschafters wird nach Wahl des oder der verbleibenden Gesellschafter eingezogen oder ist auf einen von diesem benannten Gesellschafter oder Dritten zu übertragen.

3.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung (§ 7)
- b) die Gesellschafterversammlung (§ 9)
- c) der Beirat (Kuratorium genannt, § 10).

§ 7 Geschäftsführer, Vertretung

1.
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich oder jeweils allein in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Bestellung eines Geschäftsführers mit Alleinvertretungsmacht ist gestattet. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

2.
Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer eventuellen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

3.
Die Gesellschafterversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der

insbesondere ein Katalog derjenigen Maßnahmen und Geschäfte enthalten ist, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Eine Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist ebenfalls mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter möglich.

4.

Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird. Sie dürfen jedoch nur in Gründungsangelegenheiten tätig werden, solange die vorläufige Gemeinnützigkeit nicht vorliegt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse, Satzungsänderungen

1.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der vorhandenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen einem Monat seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

2.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird. Über die Änderung beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig.

3.

Der Zweck der Gesellschaft soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Unternehmenszweckes unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1.

Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst, jedoch kann gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich abgestimmt werden.

2.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

Einmal jährlich, und zwar innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, lädt die Geschäftsführung zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ein. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt, wobei die Tagesordnung folgende Punkte - ggf. neben anderen Punkten - zwingend enthalten muss:

- a) Entlastung der Geschäftsführer,
- b) Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,

d) Verwendung des Jahresergebnisses.

Im Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann bestimmt werden, dass Beträge den steuerlich zulässigen Rücklagen gem. § 58 (6) und (7) AO zugewiesen werden.

3.

Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter zu laden, und zwar mit eingeschriebenem Brief. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

4.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einem Monat eine Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Die Gesellschafter können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Gesellschafter oder Dritten vertreten lassen.

5.

Auf die Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter einwilligen.

§ 10 Kuratorium

1.

Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das insgesamt aus bis zu sechs Personen besteht, das die Geschäftsführung berät und überwacht. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsführung das Kuratorium über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren.

2.

Die Gründungsgesellschafterin ist berechtigt, stets vier Mitglieder des Kuratoriums zu stellen. Die übrigen Mitglieder, die Persönlichkeiten aus Forschung, Lehre, Verbänden, Politik, Industrie, Gesellschaft und/ oder Medien sein sollen, werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der von der Gründungsgesellschafterin bestellten Kuratoriumsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.

Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Mit Ausnahme der von der Gründungsgesellschafterin zu stellenden Kuratoriumsmitglieder erhalten sie jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung.

4.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In der konstituierenden Sitzung gibt sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung die, ebenso, wie spätere Änderungen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11 Informationsrecht, Kontrollrecht

Jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Kuratoriums kann in Angelegenheiten der Gesellschaft (innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung) Auskunft verlangen, Bücher und Schriftstücke einsehen und sich Bilanzen auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Gesellschafter und die Mitglieder des Kuratoriums können das Informationsrecht und das Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen Vertreter ausüben lassen, der der beruflichen Schweigepflicht unterliegt (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt).

§ 12 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 264 ff HGB). Soweit diese Bestimmungen zwingende Vorschriften des Ertragssteuergesetzes nicht berücksichtigen, sind bei der Bilanzgliederung die entsprechenden steuerlichen Vorschriften anzuwenden. Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.

§ 13 Abtretung von Geschäftsanteilen

1.
Die Geschäftsanteile der Gesellschaft sind nach Maßgabe dieses § 13 abtretbar. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen an andere Personen als Gesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft.
2.
Allen Gesellschaftern steht für den Geschäftsanteil eines jeden Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Wenn mehrere Gesellschafter von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, erwerben sie den verkauften Geschäftsanteil gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung mit der Maßgabe, dass eine zwischenzeitlich vorgenommene Abtretung erst wirksam wird, nachdem die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes abgelaufen ist.
3.
Die Abtretung zur Sicherheit oder Verpfändung eines Geschäftsanteils ist unzulässig.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

1.
Der Geschäftsanteil eines Gesellschaftern kann aus wichtigem Grund eingezogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der Gesellschafter ihm obliegende Pflichten schwerwiegend verletzt,
 - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil oder Rechte daraus vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten behoben sind,
 - c) wenn über das Vermögen eines Gesellschaftern ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und ein solches Verfahren nicht binnen zwei Monaten erledigt ist,

- d) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- e) in seiner Person ein Umstand eingetreten ist, der in einer Personengesellschaft den Antrag auf Ausschließung des Gesellschafters gemäß § 140 iVm. § 133 HGB rechtfertigen würde. Ein solcher Umstand liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter keine Verbundenheit mehr mit dem Gesellschaftszweck zeigt oder die Steuerbegünstigung der Gesellschaft gefährdet.

2.

In einem solchen Fall scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Diese wird nicht aufgelöst. Der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters wird nach Wahl des oder der verbleibenden Gesellschafter eingezogen oder ist auf einen von diesem benannten Gesellschafter oder Dritten zu übertragen. In beiden Fällen bestimmt sich das dafür zu zahlende Entgelt der Höhe und Fälligkeit nach aus § 15 (2) dieses Vertrages.

§ 15 Auflösung

1.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden, in der alle Stimmen vertreten sind. Ist die erste, zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen die Auflösung beschließen kann.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zum Einlagezeitpunkt zurück.

3.

Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen fällt nach Beschluss der Gesellschafter an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des privaten Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen hierbei erst nach verbindlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Erbfolge

1.

Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, so ist der Erwerber des Geschäftsanteiles verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten seit dem Erbfall alle weiteren Gesellschafter schriftlich von diesem Erwerb zu unterrichten und ihnen den Geschäftsanteil zu dem in § 15 (2) festgelegten Wert zum Kauf anzubieten. Dies gilt nicht, wenn der Erwerber von Todes wegen ein Mitgesellschafter, Ehegatte oder ein leiblicher Abkömmling des Erblassers ist.

2.

Sind mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden und hatte der Erblasser nicht bestimmt, wer sein Nachfolger wird, so haben diese einen Nachfolger aus ihrer Mitte zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht innerhalb von drei Monaten, können die übrigen Gesellschafter innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten nach ihrer Wahl entweder eine Einziehung der betroffenen Geschäftsanteile beschließen oder aber verlangen, dass diese auf einen von ihnen benannten Gesellschafter oder Dritten, auch mehrere, zu übertragen sind. In beiden Fällen bestimmt sich das dafür zu zahlende Entgelt der Höhe und Fälligkeit nach gemäß § 15 (2) dieses Vertrages.

3.

Erfolgt dies nicht, so können diese mehreren Erben oder Vermächtnisnehmer ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung nur durch einen Vertreter aus ihrer Mitte wahrnehmen lassen. Solange dieser Vertreter nicht benannt ist, ruhen diese Rechte.

§ 17 Auslegung

Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn sich einzelne Vorschriften als ungültig erweisen sollten. Die ungültigen Vorschriften sind dann durch Beschluss der Gesellschafter zu ersetzen, zu ergänzen oder so umzudeuten, dass der ursprünglich beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1.

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft einschließlich der Veröffentlichungskosten, Kontoführungs- und Eröffnungsgebühren, trägt die Gesellschaft höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 2.500,00 €. Im Übrigen ist der Gründungsaufwand von den Gesellschaftern gemäß ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu tragen.